

Marco Sauer  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Westerwaldstr. 11  
97295 Waldbrunn

# Informationsbrief

zum  
1. Mai 2011

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Kosten für Oldtimer im Betriebsvermögen
3. Fälligkeit der Tantieme
4. Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen
5. Geschenkgutscheine an Arbeitnehmern sind Sachlohn und kein Barlohn
6. Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerfreier Sachlohn beim Arbeitnehmer
7. Pkw-Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  - a) Allgemeines
  - b) Rechtsprechung des BFH
  - c) Reaktion der Verwaltung
  - d) Zeitliche Anwendung
  - e) Problem: Nachweis
  - f) Unterschiedlich hohe Nutzung in einzelnen Monaten
  - g) Korrektur im Veranlagungsverfahren
  - h) Zusammenfassung
8. Behindertengerechter Umbau als außergewöhnliche Belastungen
9. Sog. „IST-Besteuerung“ für Freiberufler gefährdet
  - a) Allgemeines
  - b) Problem
  - c) Rechtsfolgen
10. Umkehr der Steuerschuldnerschaft ab 2011: neue Gefahrenpunkte für Unternehmer
  - a) Allgemeines
  - b) Problem
  - c) Rechtsfolgen
11. EuGH klärt Steuersatz bei der Essenslieferung
  - a) Allgemeines
  - b) Problem
  - c) Rechtsfolgen
12. Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen
13. Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungswidrig?
14. Weitere Informationen

## 1. Allgemeines

Auch im Mai 2011 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind wichtige aktuelle Rechtsprechung sowie Kurzhinweise zu Verwaltungsanweisungen.

## **2. Kosten für Oldtimer im Betriebsvermögen**

Zu den nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben gehören die Aufwendungen für eine Jagd oder eine Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für „ähnliche Zwecke“ (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Zusammenhang war gerichtlich zu klären, ob die Kosten für einen Oldtimer ebenfalls unter diese Norm fallen können.

Der mit einem historischen Kennzeichen („H“) zugelassene Oldtimer wurde in den Streitjahren ausschließlich betrieblich genutzt. Dabei wurde er viermal zu Kundenbesuchen eingesetzt und dabei insgesamt 539 km gefahren. Sonstige Fahrten dienten dem Tanken, TÜV-Abnahme und der Inspektion.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Kosten für einen 30 Jahre alten Jaguar E-Type unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind und nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.2.2011 - 6 K 2473/09).

## **3. Fälligkeit der Tantieme**

Der Anspruch auf Tantieme wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 3.2.2011 (Az.: VI R 66/09).

Im Streitfall war die Tantiemeforderung für den Alleingesellschafter der GmbH 3 Monate nach Feststellung des Jahresüberschusses fällig. Dieser zivilrechtliche Fälligkeitszeitpunkt, der im Anstellungsvertrag vereinbart wurde, ist bei einer fremdüblichen Vereinbarung auch steuerlich maßgebend.

Auch hinsichtlich der Zeitspanne von 3 Monaten hatte der entscheidende Senat keine Bedenken, denn üblicherweise benötigte die Gesellschaft bei höheren Tantiemen Zeit, um die Liquidität für die Auszahlung herzustellen. Drei Monate sind dafür (noch) keine unangemessen lange Zeitspanne.

## **4. Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen**

Geldwerte Vorteile, die durch Betriebsveranstaltungen entstehen, führen bei Einhaltung der 110 €-Grenze nicht zu Arbeitslohn.

Bei Ermittlung der Grenze ist der Gesamtaufwand des Arbeitgebers grundsätzlich durch die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer zu teilen.

Wie aber ist zu verfahren, wenn die 110 €-Grenze deshalb überschritten wird, weil einige Arbeitnehmer unvorhergesehener Weise nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen?

Mit Urteil vom 17.1.2011, Az. 11 K 908/10 L, hält es das Finanzgericht Düsseldorf in diesen Fällen für gerechtfertigt, nicht auf die tatsächliche, sondern auf die geplante Teilnehmerzahl abzustellen.

Bei geringer Überschreitung der Freigrenze sollte daher die Gästeliste nochmals überprüft werden.

## **5. Geschenkgutscheine an Arbeitnehmern sind Sachlohn und kein Barlohn**

Mit Urteil vom 11.11.2010, VI R 21/09 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden: Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einem fremden Dritten (hier: Buchhandelskette) einlösbaren Warengutschein (hier: Buchgutschein) über einen in Euro

lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus dessen Warensortiment, so wendet er dem Arbeitnehmer eine Sache zu.

Die Frage, ob Barlohn oder Sachlohn vorliegt, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Das heißt, dass es allein auf die arbeitsvertragliche Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ankommt, ob Barlohn oder Sachlohn bezahlt wurde.

Die Unterscheidung Bar- oder Sachlohn ist insoweit wichtig, als dass Sachlohn bis zur Höhe von monatlich 44 € steuerfrei gewährt werden kann.

Dies gilt darüber hinaus auch bei beliebigem Gutschein-, Waren-, und Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers im Wert von 44 € (BFH-Urteil vom 11.11.2010, VI R 26/08). Die Finanzverwaltung war bislang der Ansicht, dass Gutscheine über in Euro lautende Beträge oder Höchstbeträge ausschließlich zu Barlohn und nicht zu Sachlohn führen.

## **6. Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerfreier Sachlohn beim Arbeitnehmer**

In weiteren Urteilen vom 11.11.2010 (VI R 40/10 und VI R 41/10) hat der BFH entschieden, dass in Fällen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht einräumt, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, Sachbezüge vorliegen.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Kosten, bei einer beliebigen Tankstelle, tankt und der Arbeitgeber später nach Vorlage eines monatlich ausgestellten Benzingutscheins den bezahlten Betrag erstattet und dies auf dem Gutschein bestätigt.

Darüber hinaus liegt auch dann Sachlohn vor, wenn der Arbeitnehmer, mit einer Tankkarte bis zum Höchstbetrag von 44 € monatlich bei einer Vertragstankstelle tanken darf.

Auch in diesen Fällen beantwortet sich die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, nach dem Rechtsgrund des Zuflusses. Das heißt, dass es auch in dieser Fallgestaltung allein auf die arbeitsvertragliche Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ankommt, ob Bar- oder Sachlohn bezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Rechtsauffassung, dass die Überlassung von Gutscheinen, die neben der Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung auch einen Betrag oder Höchstbetrag ausweisen, Barlohn und keinen Sachlohn darstellen.

## **7. Pkw-Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

### **a) Allgemeines**

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG ist der geldwerte Vorteil bei der Überlassung eines Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Monat anzusetzen. Die Finanzverwaltung hat diesen Monatswert (der auf 15 Fahrten basiert) bisher auch dann angesetzt, wenn der Arbeitnehmer den Pkw nur gelegentlich für die Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt hat. Hiervon waren insbesondere Außendienstler (negativ) betroffen.

### **b) Rechtsprechung des BFH**

In mehreren Urteilen hatte der BFH die von Gesetzgeber und Verwaltung vertretene Auffassung beanstandet und eine Einzelbewertung vorgenommen (siehe hierzu BFH-Urteil vom 22.9.2010, VI R 57/09). Hiernach war für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt ein Wert von 0,002 % des Bruttolistenpreises anzusetzen, was zu einem wesentlich geringeren geldwerten Vorteil geführt hat.

Die Verwaltung hat auf die Urteile bisher stets mit Nichtanwendungserlassen reagiert (u.a. mit BMF-Schreiben vom 12.3.2009).

### **c) Reaktion der Verwaltung**

Das BMF hat auf die wiederholten Urteile nunmehr mit Schreiben vom 1.4.2011 wie folgt reagiert:

- Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung (→ Einzelbewertung) sind nunmehr anzuwenden.
- Je tatsächlich durchgeführte Fahrt ist ein Wert von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil anzusetzen.

#### **d) Zeitliche Anwendung**

Die Regelungen des BMF-Schreibens können im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren bereits angewendet werden. Eine Korrektur des Arbeitslohns mindert neben den Steuern auch die Sozialversicherungsbeiträge.

Ist für die bereits abgelaufenen Monate ein Nachweis durch den Arbeitnehmer nicht mehr möglich, kann die Einzelbewertung ab dem nächsten Monat (z.B. Mai 2011) angewendet werden.

Für das Jahr 2010 wird das Lohnkonto bereits geschlossen sein. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist daher nicht mehr möglich.

#### **Aber:**

Der Arbeitnehmer hat im Rahmen des Veranlagungsverfahrens in allen noch offenen Fällen (**also auch vor 2010!**) die Möglichkeit, den Arbeitslohn zu seinen Gunsten zu korrigieren.

Der Arbeitnehmer sollte unbedingt darauf achten, dass der Arbeitgeber die Einzelbewertung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vornimmt. Eine (nachträgliche) Korrektur bei der Einkommensteuer-Veranlagung führt lediglich zu einer Minderung der Steuern, nicht jedoch der Sozialversicherungs-Beiträge.

#### **e) Problem: Nachweis**

- Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber jeden Monat schriftlich erklären, wie oft und wann (Datumsangabe) er das Fahrzeug für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt hat.
- Diese Erklärungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.
- Erfolgt die Lohnzahlung bevor der Arbeitnehmer die Erklärung über die Anzahl der Fahrten abgegeben hat (z.B. zur Monatsmitte), kann aus Vereinfachungsgründen die Erklärung des Vormonats zu Grunde gelegt werden.
- Der Einzelwert von 0,002 % gilt auch, sofern der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag mehrmals die Arbeitsstätte aufsucht.

#### **f) Unterschiedlich hohe Nutzung in einzelnen Monaten**

- Führt der Arbeitgeber eine Einzelbewertung durch, gilt diese auch für diejenigen Monate, an denen das Fahrzeug an mehr als 15 Tagen für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wurde. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.
- Zum Jahresende ist allerdings eine Gesamtprüfung durchzuführen. Hiernach sind maximal 180 Tage anzusetzen.

#### **g) Korrektur im Veranlagungsverfahren**

Auch hier muss der Arbeitnehmer darlegen, an welchen Tagen (mit Datum) er den Pkw tatsächlich genutzt hat. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber den Monatswert angesetzt hat (z.B. durch Vorlage einer Gehaltsabrechnung).

#### **h) Zusammenfassung**

Auch wenn das BMF-Schreiben gewisse „Spielregeln“ vorschreibt, ist die Reaktion der Verwaltung auf die BFH-Rechtsprechung insgesamt als positiv zu werten. Geringe – mit kleinem Aufwand des Arbeitnehmers zu erstellende – Aufzeichnungen können zu einer erheblichen Ersparnis von Steuern und Sozialabgaben (letztere auch für den Arbeitgeber) führen.

## **8. Behindertengerechter Umbau als außergewöhnliche Belastungen**

In seiner Entscheidung vom 24.2.2011 (Az.: VI R 16/10) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob Umbaukosten an einem Gebäude anlässlich der Geburt eines schwerbehinderten Kindes (Aufwendungen: rd. 230.000 €) als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Die Finanzverwaltung lehnte eine steuerliche Berücksichtigung bisher auf Grund des entstandenen Gegenwerts ab.

Behinderungsbedingte, notwendige Umbaumaßnahmen begründen nach Auffassung des BFH keinen über den individuellen Nutzungsvorteil hinausgehenden Gegenwert, sondern eine aus tatsächlichen Gründen zwangsläufige Mehrbelastung des Steuerpflichtigen. Auch ist ein Gegenwert, der allein auf der möglichen Nutzung der Umbauten durch nichtbehinderte Familienangehörige beruhen soll, kein realer Gegenwert und mithin ungeeignet, ein Abzugsverbot für zwangsläufig erwachsene und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernde Aufwendungen zu begründen.

## **9. Sog. „Ist-Besteuerung“ für Freiberufler gefährdet**

### **a) Allgemeines**

Das UStG unterscheidet zwischen der Ist- und der Sollbesteuerung. Bei der Sollbesteuerung muss die Umsatzsteuer sofort an das Finanzamt abgeführt werden. Somit dann, wenn die Leistung erbracht wurde.

Die Istbesteuerung verlangt dies erst, wenn der Kunde auch gezahlt hat. Dies führt zu starken Liquiditätsvorteilen gegenüber der Sollbesteuerung.

Normalerweise ist diese Regelung für alle Unternehmer nutzbar, sofern der Jahresumsatz nicht über 500.000 € liegt (derzeitige Grenze). Bei Unternehmern, die Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehörige eines freien Berufes i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erzielen (z.B. Ärzte), kann diese günstige Besteuerung jedoch auch ohne Umsatzgrenze beantragt werden.

### **b) Problem**

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein Freiberufler die Istbesteuerung nicht nutzen kann, wenn er über der gesetzlichen Umsatz-Grenze liegt und **freiwillig** zur Buchführung und Bilanzierung gewechselt hat.

### **c) Rechtsfolgen**

Für Betroffene besteht hierdurch die Gefahr, die Umsatzsteuerzahllasten gegenüber dem Finanzamt liquiditätsbelastend vorfinanzieren zu müssen.

Ob es konkret dazu kommt, ist momentan noch nicht erkennbar, da lt. Aussage der Finanzverwaltung diese Problematik noch diskutiert wird. Der unterlegene Kläger hat zudem aktuell Verfassungsbeschwerde erhoben, so dass noch ein kleines Fünkchen Hoffnung besteht.

## **10. Umkehr der Steuerschuldnerschaft ab 2011: neue Gefahrenpunkte für**

### **Unternehmer**

#### **a) Allgemeines**

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch auf viele Fälle bei der Gebäudereinigung und auf verschiedene Liefertatbestände von sog. Sekundärrohstoffen (z.B. Schrotte, Glasbruch) ausgedehnt.

#### **b) Problem**

Während bei der Gebäudereinigung nur Unternehmer betroffen sein können, die gleichfalls solche Leistungen erbringen, kann das Problem der Liefertatbestände von sog.

Sekundärrohstoffen jeden Unternehmer betreffen. Aber auch die Gebäudereinigung ist nicht nur auf die „spezielle Branche“ begrenzt, da das Gesetz nur die erbrachte Leistung als solche vorgibt.

Weil aber der Gesetzestext nur die Grundregelung definiert, hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) aktuell gleich mit 2 Schreiben zu der Thematik geäußert und versucht die „Spielregeln“ praxistauglich auszugestalten. Bei der Gebäudereinigung ist schon fraglich, was konkret zu den betroffenen Gebäude(-teilen) zählen soll. Das BMF versteht unter Gebäuden Baulichkeiten, die fest mit dem Boden verbunden sind. Ein Kiosk oder Container soll jedoch nicht dazu gehören. Auch die Schornsteinreinigung soll nicht unter die Neuregelung fallen. In solchen Fällen muss also weiterhin die Rechnung brutto mit Umsatzsteuerausweis gestellt werden.

Für z.B. Schrottlieferungen gibt es eine neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz, in der die betroffenen Liefergegenstände aufgelistet werden. Nur diese unterliegen dann der Umkehr der Steuerschuld und führen zu einer Abrechnung ohne Umsatzsteuerausweis.

Das BMF gibt nun vor wie diese Anlage 3 auszulegen ist.

Haben der Lieferer bzw. dessen Kunde nun Zweifel, ob es sich um derartigen Schrott handelt, sollen sie eine sog. unverbindliche Zolltarifauskunft einholen.

Ggf. muss bei der Rechnungstellung berücksichtigt werden, dass sowohl betroffener Schrott als auch Gegenstände geliefert werden, die nicht in der Liste enthalten sind. Dies führt dann zur Aufteilung der Rechnung, d.h. zur Trennung der Entgelte für die unterschiedlich zu behandelnden Schrottarten.

### **c) Rechtsfolgen**

Die Thematik darf nicht unterschätzt werden, da sie erhebliche Nachzahlungsrisiken für den Unternehmer bergen kann. Eine von Anfang an richtige Einordnung der Umsätze ist somit zwingend geboten. Neben dem Versuch seitens der Finanzverwaltung das Gesetz zu interpretieren, gibt es weitere Lösungsmöglichkeiten für die Praxis. Zur rechtssicheren Einordnung Ihrer Umsätze sprechen Sie uns bitte an, wir unterstützen Sie gerne.

## **11. EuGH klärt Steuersatz bei der Essenslieferung**

### **a) Allgemeines**

Werden (verzehrferdige) Nahrungsmittel nur geliefert, unterliegen sie dem ermäßigten Steuersatz. Sobald aber Dienstleistungen ergänzend als „Serviceleistungen“ hinzukommen hat die deutsche Finanzverwaltung sehr schnell den Regelsteuersatz von 19% angesetzt.

Da dies immer häufiger zu Streitfällen geführt hat, hat der BFH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) diese Rechtsfrage vorgelegt.

### **b) Problem**

Der EuGH musste bei 4 deutschen Fällen klären, wann begünstigte Lieferungen sog. Standardspeisen vorliegen. Dies u.a. bei dem typischen Imbissstand sowie bei einem Partyservice.

Bei zum sofortigen Verzehr zubereiteten Mahlzeiten (z.B. Imbissstand, Kinofoyer, fahrende Händler auf dem Jahrmarkt, etc.) handelt es sich um Nahrungsmittel, die in der Regel zur Lieferung von Gegenständen führen und somit begünstigt mit 7 % besteuert werden.

Beim Partyservice werden in der Regel jedoch weitergehende Leistungen erbracht, die einen größeren und schädlichen Dienstleistungsanteil aufweisen. Hier kommt es wohl immer zur Regelbesteuerung mit 19 %.

### **c) Rechtsfolgen**

Beim Verkauf von (warmen) Nahrungsmitteln zum sofortigen Verzehr sieht der EuGH die Lieferung eines Gegenstands als das dominierende Element an. Es handelt sich hierbei lediglich um die einfache, standardisierte Zubereitung. Die Bereitstellung von einfachen

Vorrichtungen zum sofortigen Verzehr ist eine rein untergeordnete Nebenleistung, die an dem Charakter der Lieferung nichts ändert. Dabei ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die angebotenen Verzehreinrichtungen regelmäßig von den Kunden genutzt werden. Hier kann ab sofort rechtssicher auf die Abrechnung mit dem ermäßigten Steuersatz umgestellt werden.

Da der EuGH eine Klarstellung der Rechtslage vorgenommen hat, kann das für Sie als Unternehmer bedeuten, dass in der Vergangenheit zu viel Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet wurde. Diese kann jetzt ggf. im Einzelfall erstattet werden. Wir werden dies gerne für Sie prüfen.

Die Leistungen eines Partyservices werden nach Vorgabe des EuGH jedoch in aller Regel nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung sein. Sie beinhalten vielmehr einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil und erfordern mehr Arbeit und Sachverstand hinsichtlich der Kreativität und der Darreichungsform der Gerichte. Dies führt leider in nahezu allen Fällen zur Abrechnung mit 19% Umsatzsteuer. Die Finanzämter haben das grundsätzlich auch schon immer so gewertet.

## **12. Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen**

Der Europäische Gerichtshof hatte im Urteil vom 15.7.2010 „Pannon Gép Centrum“ entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung in Bezug auf den Vorsteuerabzug auch Rückwirkung haben kann.

Bis allerdings die Auswirkungen dieses EuGH-Urteils auf das Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland höchstrichterlich geklärt sind, müssen die Eingangsrechnungen nach wie vor auf das Vorliegen aller Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) überprüft werden, wenn der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen sicher gestellt werden soll.

Nachstehend finden Sie eine Checkliste der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 14 Abs. 4 UStG:

- Vollständige Anschrift und vollständiger Name des leistenden Unternehmers
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Beschreibung der erbrachten Leistung (handelsübliche Bezeichnung nach Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung)
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG (Ausführung einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück)

Sollte eine Ihrer Eingangsrechnungen eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem Aussteller der fehlerhaften Rechnung.

## **13. Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungswidrig?**

Die Grunderwerbsteuer wird nach einem einheitlichen Steuersatz für sämtliche Erwerbsvorgänge erhoben. Im Regelfall bestimmt sich die Bemessungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) nach dem Wert der Gegenleistung.

In den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 2 des GrEStG, zu denen u.a. die praktisch bedeutsamen Grundstücksübergänge aufgrund von Umwandlungen sowie Anteilsvereinigungen und -übertragungen gehören, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach den Grundbesitzwerten. Diese werden nach §§ 138 ff. des Bewertungsgesetzes gesondert ermittelt.

Der BFH hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil er von der Verfassungswidrigkeit des Ansatzes der nur noch für die Grunderwerbsteuer maßgeblichen Grundbesitzwerte als Ersatz-Bemessungsgrundlage überzeugt ist (Beschluss vom 2.3.2011, Az. II R 23/10).

#### **14. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.